

# Relation über den unterm 11. Oktober abgehaltenen thurgauischen Militärverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Helvetische Militär = Zeitschrift.

III. Jahrgang.

Nro. 10.

1836.

## Relation über den unterm 11. Oktober 1836 abgehaltenen thurgauischen Militärverein.

Wenn auch etwas verspätet, so werden dennoch die Freunde des Wehrwesens nicht ungerne vernehmen, was jüngster Tage in dem Militärverein des Kantons Thurgau geschehen ist, der seit geraumer Zeit in Erschlaffung und Thätlosigkeit selig entschlafen, wiederum erwachte, um desto kräftiger ins Leben zu treten. Fragt man nach der Ursache dieses Uebels, so muß daselbe gesucht und gefunden werden: einmal in der Art und Weise seiner Existenz, und anderseits hauptsächlich darin, daß der Wehrstand seit 1831 von allen Behörden des Kantons, mit keiner einzigen Ausnahme — für ein nothwendiges Uebel erachtet — als ein verachtetes Stiefkind behandelt wird, dessen sich auch nicht ein einziger Mann der Militärbehörden mit Liebe annahm, und durch kräftiges Wirken von Oben herab Zusammenhang und Regsamkeit in das Ganze zu bringen suchte, wodurch auch der vom besten Geiste besetzte Wehrpflichtige entmuthigt, ja entkräftet wurde, weil er weder selbst handeln noch gehörig angeleitet werden konnte. — Neu konstituiert denkt der Verein diesem Grundübel entgegen zu treten, und lebt der Hoffnung, so viel auf dem Wege des Rechts und einer strengen Ordnung an ihm liege, von Unten herauf, da doch von Oben herab Wenig oder Nichts geschieht \*) — regeres Leben, Liebe zum Stand und daher auch thätiges Wirken zu erwecken. Die Verhandlungen des Vereins mögen beurfunden, in wiefern er seine Stellung erfährt habe. — Sie sind folgende:

\*) C'est partout comme chez nous. Auch bei uns in Bern kommt der Geist nicht von oben.

1. Wurde der von der früher bestellten Kommission vorgelegte Entwurf der Statuten berathen und durch dieselben dem Verein eine mehr praktische Tendenz gegeben, als er hatte, indem man allgemein der Ansicht war, daß die früheren Grundlagen desselben zu wissenschaftlich gewesen seien, um die große Mehrzahl der Mitglieder bleibend und anhaltend zu fesseln, daher man sich jetzt hauptsächlich auf Circulation von periodischen Militärzeitschriften beschränkt, jedoch die Anschaffung von interessanten militärischen Werken nicht ausschließt, so weit es die ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft gestatten. — Die innere Einrichtung der Gesellschaft ist in ihren Grundzügen die gleiche, mit dem einzigen Unterschied, daß künftig keine Eintrittsgebühr mehr bezahlt wird und der Verein sich förmlich als Unterabtheilung der eidgenössischen Militärgesellschaft erklärte.

2. Wurden diejenigen Mitglieder, die sich nicht, gemäß der Ausschreibung, über ihr Ausbleiben genügend entschuldigten und zu fernerm Verwehnen erklärten, als ausgetreten aus dem Verzeichniß der Gesellschaft gestrichen.

3. Besorgte die Gesellschaft mehrere weniger interessante ökonomische Geschäfte, und schritt dann

4. Zur Wahl des Vorstandes für das künftige Jahr, welche auf Hrn. Oberstlieut. Egloff als Präsident, Hrn. Unterarzt L. Brenner als Aktuar und Hrn. Major Rogg als Quästor fiel.

5. Eine Arbeit des Hrn. Unterarzt Brenner (zu lesen in Nr. 8 der helvetischen Militärzeitschrift) in welcher die Gebrechen unseres eidgenössischen und Kantonal-Militär-Sanitäts-Wesens berührt und dagegen Vorschläge gemacht sind, wie denselben abgeholfen

und gesteuert werden könnte, wurde mit vieler Aufmerksamkeit angehört\*) — und diese sowohl als mehrere Anzüge anderer Mitglieder veranlaßte die Gesellschaft zu dem Beschluß, auf dem Wege einer Eingabe an den Kriegsrath denselben auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen und um Abhülfe anzugehen.

- a) Sollte der jährlich eintretende Untersuch der Wehrpflichtigen so regulirt werden, daß eine Gleichförmigkeit eintrete, und nicht in einem Theil des Kantons Wehrpflichtige gänzlich oder theilweise entlassen werden, weil individuelle Ansichten oder anderseitige Verhältnisse zc. vielleicht zu sehr influiren, während sie in dem andern Theil unbedingt nach strengem Recht dienen müssen.
- b) Soll das Avancement der Aerzte analog demjenigen der Offiziere durch den ganzen Kanton fortlaufend sein und dabei auch die Fähigkeiten der Betreffenden, besonders bei der Wahl für Bataillonsärzte in gehörige Berücksichtigung gezogen werden, damit diese hochwichtigen Stellen von solchen Männern besetzt seien, die die Kraft und den Willen (der so häufig bei vielen Militärärzten fehlt, indem sie es nicht über sich bringen, dem Dienst des Vaterlandes einige Recepte zu opfern) haben, etwas Rechtes für ihren Dienst zu thun, und sich nicht schämen, selbst an Mustertagen die Uniform zu tragen. Es soll schon begegnet sein, daß ein Arzt gar keine Uniform hatte.
- c) Soll das Dienstverhältniß der Hrn. Aerzte dahin regulirt werden, daß dieselben künftig keine bevorrechtete Klasse mehr bilden, sondern ihren Dienst überall zu thun haben, wie die übrigen Wehrpflichtigen, und sonach sowohl bei den Mustern als Reserve-Inspektionen zc. ununterbrochen beizuwohnen haben, eben damit sie lernen, im Dienste nicht müßig zu gehen, zumal der Arbeit ein Genüge vorliegt, wenn der Wille da ist, nützlich zu sein.

\*) Diese Arbeit als unvollendetes Bruchstück eines für den Kantonalverein beabsichtigten Aufsatzes, ist zwar gegen den Willen des Verfassers dem Druck übergeben worden, indem seine Einsendung an die Direktionskommission keinen andern Zweck hatte, als einerseits anzuregen und andererseits benutzt werden zu können bei der Bearbeitung des Gegenstandes, zufolge Beschluß der Gesellschaft.

d) Möchte der Kriegsrath, belehrt durch die bittere Erfahrung, wie sehr unser Militärwesen seit 1831 gelitten, weil dasselbe statt von einem Manne von 5 Kriegsräthen, 1 Oberinstruktor, 4 Quartierkommandanten und 40 bis 50 Sektionskommandanten und Instruktoren, nach dem Sprichwort „viel Köpfe viel Sinn“ geleitet wurde, angegangen werden: daß er entweder ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein anderes fähiges Subjekt, welches mit Liebe sich des Faches annähme, in der Stellung als Milizinspektor und Direktor des Unterrichts, mit der speziellen Aufsicht über den Unterricht, die Disziplin, die praktischen Uebungen zc. beauftrage und dadurch bis zur Revision der Militärorganisation, die unendliche Kluft zwischen dem Kriegsrath und den Truppen ausfülle und einen regulären kräftigen Gang der Maschine möglich mache\*).

e) Sollte dafür gesorgt werden, daß die neue eidgenössische Uniform sobald als möglich eingeführt werde, und zwar successive nach dem Verhältniß der neu eintretenden Wehrpflichtigen.

Mit weitläufigen Verhandlungen über diese verschiedenen Punkte endete die Gesellschaft ihr Tagewerk, verlebte im traulichen Kreise noch einige Stunden, und schied dann mit der Hoffnung, dieselbe werde künftig noch zahlreicher besucht werden, namentlich von den Mitgliedern der eidgenössischen Militärgesellschaft.

\* \* \*

#### Antrag eines Mitgliedes der thurgauischen Militärgesellschaft.

Vorbemerkung. Wenn der nachfolgende motivirte Antrag (in der thurgauischen Militärgesellschaft vom 16. Okt. gemacht) als Beilage zur Relation über dessen Verhandlungen gegeben wird, so hat er den Zweck, zu veranlassen, daß auch aus anderen Kantonen ein äh-

\*) Wir wollen hoffen, es sei in der Mitte des Kriegsraths allervorderst, jedenfalls aber sonst noch ein Mann zu finden, der so viel Vaterlandsliebe habe, um für die ehrenhafte Existenz unsers Wehrwesens und unsere gewiß wackeren Wehrmänner ein paar Stunden, Tage, oder wären es im schlimmsten Falle auch Wochen, aufzuopfern, ohne gerade für jeden Gang und jede Stunde Arbeit mit 3 fl. 30 fr. entschädigt zu sein.

liches geschehe: damit die helv. Militärzeitschrift für uns das werde, was sie unter Anderm auch sein soll, damit sie nämlich durch Aufdeckung der Mängel und Gebrechen unserer Militäreinrichtungen zu Verbesserungen führe, und unsere Militärbehörden etwas wachsamere mache, als sie es vielleicht an manchen Orten nicht sind. Zudem wird eine offene redliche Mittheilung des Standes der Dinge nicht unfruchtbar sein auch für den einzelnen Wehrpflichtigen, zumal da auf offiziellem Wege wenig zu erfahren ist.

### Freunde, Waffenbrüder!

Fassen wir das frühere herrliche, erfolgreiche Wirken unseres Vereines in den Jahren 1827, 1828 und 1829 ins Auge, aus welchem reges Leben im Militärwesen und freundschaftliches inniges Zusammenhalten des Offizierskorps hervorgieng, zwei Dinge, die wesentlich dazu beitrugen, daß der Wehrstand in unserm Kanton, mit Hülfe einiger unserer im theuren Andenken lebenden Männer — ich will sie nicht nennen, wir kennen sie alle ihrem Wirken nach — sich aus seinem chaotischen Nichts erhob und bis zu 1830 für Miliztruppen den Höhenpunkt erreichte, daß man demselben überall, wo wir Anlaß hatten uns öffentlich zu zeigen, Anerkennung und das Recht angeheissen ließ, es sei der Nachahmung nicht unwerth: so kann man sich des Staunens nicht erwehren, wie seit einigen Jahren eine so unbegreifliche Theilnahmslosigkeit das thätige Wirken und Leben unseres Vereines und seiner Glieder hat erdrücken können. Fast möchte ich den Grund darin finden, daß unsere, durch die neuerlichen, auf dem Spar- und Knicksystem beruhenden Veränderungen und Modifikationen entkräfteten Gesetze noch unkräftiger vollzogen wurden, und auch nicht ein Mann zu finden war, der sich mit aufopfernder Liebe, sprechender Zuneigung und den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen der seit 1831 verlassenen und an der galoppirenden Schwindsucht leidenden Waisen annahm — im Gegentheil unsere sämtliche Behörden den Wehrstand eigentlich als ein nothwendiges Uebel betrachteten und auch so behandelten, was natürlicher Weise auch den jugendlich aufgeregtesten Sinn entmuthigten, entkräfteten und zuletzt bei längerem Andauern ertödteten und in Unwille und Abneigung umzuwandeln muß.

Darum wollen wir uns, nachdem wir wiederum frisch constituirt sind, aufmachen, Hand ans Werk legen und versuchen, ob wir nicht vermögend seien,

durch Schritte auf streng legalem Wege unsere Behörden für das Interesse des Wehrstandes in dem Maße zu gewinnen, daß wir uns mit Ruhe an das rückerinnern dürfen, was wir in den Jahren 1828 und 1829 leisteten. Die Sprache der Wahrheit und die Vergleichung dessen, was nach Grundsätzen der Wissenschaft sein sollte und nicht ist, bietet uns des Stoffes zur Genüge.

Wollen wir uns nicht mit Recht den Vorwurf zuziehen, daß wir den Splitter in des Nachbarn Auge sehen und den Balken im eigenen nicht fühlen, so müssen wir unter den vorherrschenden Verhältnissen unseres Militärwesens davon abgehen, an dem morschen Gebäude des eidgenössischen Wehrwesens zu rütteln, und uns auf das beschränken, was uns zunächst liegt, denn unfruchtbare Arbeit scheint das erste zu sein und die gegenwärtigen Auspicien gewähren keine Hoffnung, daß wir auf diesem Wege bald etwas Besseres erhalten.

Wollen wir den Standpunkt feststellen, von dem wir ausgehen müssen, so dürfen wir uns durch den Schein nicht täuschen lassen, der auch gegenwärtig unserem Militär noch etwelchen Glanz verleiht — und müssen uns gestehen, daß in neuerer Zeit, namentlich seit 1831, mit dem Eintritt unseres neuorganisirten Kriegsraths und seinen daherigen gesetzlichen Einrichtungen unser Militärwesen im Allgemeinen den Krebsgang zu wandern angefangen hat, oder wenigstens, wenn man recht schonend urtheilen will, etwas mehr als stille gestanden ist, was eben alles geistige Leben, die Bedingung, ohne welche kein menschliches Institut bestehen kann, ertödtet und zernichtet.

Das Grundübel, das alle diese erwähnten Mängel hervorrief, ist der Beschluß des Großen Rathes, welcher — entgegen den Forderungen des allgemein militärischen Prinzips, daß sich alle seine Kräfte, all sein Wirken in einem Punkt centralisiren, daß die Maschine nur durch eine Schwere in Bewegung gesetzt und in allen ihren Theilen qualitativ und quantitativ gleichmäßig bethätigt werde — den Oberst-Milizinspektor, welcher unter der Oberaufsicht des Kriegsraths das ganze Wehrwesen in allen seinen Zweigen der Instruktion, der Comptabilität, der Disciplin und des Sanitätswesens leitete und die Mittelbehörde zwischen dem Kriegsrath und den Truppen bildete, abschaffte, und dagegen nunmehr die theilweise Vollziehung und Beaufsichtigung in die Hände von

5 Kriegsräthen,  
1 Oberinstruktor,

4 Quartierkommandanten und

40 bis 50 Sektionskommandanten und Ererziermeister“ legte, welche alle nach ihren individuellen Ansichten handeln und die nöthig erachtenden Verfügungen treffen, von denen nicht selten gar Niemand als der Oberinstruktor Kenntniß erhält, die er aber nicht reguliren oder ihnen entgegen treten kann, weil er isolirt dasteht und über sich selbst und andere die Controлле führen, mit einem Wort, Alles in Allem sein soll.

Der begonnenen großen Inconsequenz ungeachtet, die das ganze Wesen, den ganzen Zusammenhang des Gesetzes aus seinen Angeln riß — sind dennoch die im Materiellen guten Grundsätze, der beste Wille Gutes zu schaffen unverkennbar, und wird daselbe in seinen Details, die auch bei dem umfassendsten Gesetz nicht speziell gegeben werden können, im Geiste der Wissenschaft und einer tüchtigen Praxis vollzogen, so wird es sicher dem Bedürfniß entsprechen.

Soll dieses nun aber geschehen, soll von der Grundansicht einer gehörigen Centralisation aller Theile des Wirkens ausgehend, dem Krebschaden geholfen werden, so muß entweder ein Individuum bestellt werden, das die Funktionen des früheren Milizinspektors und Direktors des Unterrichts übernimmt, oder ein Mitglied des Kriegsraths muß mit Liebe und Aufopferung einiger Tage, die gerade nicht immer mit 3 fl. 30 fr. entschädigt werden können und sollen, diesen Dienst thun und die entstandene so große Kluft zwischen dem Kriegsrath und den Truppen ausfüllen, damit unser militärischer Körper wiederum ein Ganzes bilde, und nicht, wie es gerade nicht selten geschieht, des Kopfes entbehre.

Daraus müßte dann nothwendig hervorgehen:

a) Im Allgemeinen ein expediterer, militärischerer, und defnaben auch in diesem Sinne moralisch influirender Geschäftsgang.

Nur wenn dieser regulirt und jedem Dienstthuenden seine Gränze angewiesen wird, in der er wirken soll, kann militärische Ordnung bestehen. Kleinlich ist aber, wie sich der Kriegsrath mit den unbedeutendsten Säckelchen, als einem Arrest von 24 Stunden wegen Insubordination, einer Dienstdispens von mehreren Tagen ic. abgeben muß, oder man sollte bald glauben, sich gerne abgibt, wenn man weiß, daß es ihm eigentlich gar nicht zusteht, in die Strafverfügungen, die in der Kompetenz der betreffenden Strafenden liegen, einzugreifen. Aber gerade dieses Einmengen und das dadurch veranlaßte Monate lange

Zögern und Suspendiren der Verfügungen wirkt moralisch verderblich auf die Masse, denn es entfremdet das beim Militär einzig gültige augenblickliche Handeln und beraubt den Offizier und Unteroffizier seiner Achtung, wenn durch Trölerereien, denen auf diesem Weg Thür und Thor geöffnet wird und durch „Herr i bitti“ am Ende seine Verfügung annullirt wird, und er somit als der Unrechthtuende erscheinen muß, weil die strafaufhebende Behörde die Nebenverumständlungen nicht kannte, oder die feinen Influenzen, geheimen Machinationen, Neckereien ic., die rechtlich nicht bewiesen werden können, aber dennoch bestehen, nicht kennen und sonach auch nicht berücksichtigen konnte. Wichtigeres hat die Behörde zu thun, wenn sie ihre Stelle vollkommen ausfüllen will und wird auch gerade dadurch an erhöhter Achtung gewinnen, wenn sie ihre Schiedrichterstellen alle ablegt, die Aufsicht über den Detail durch einen Mann, dem sie gehörige Vollmacht giebt, vollziehen, und übrigens jedem Grade, dem Oberinstruktor, den Quartierskommandanten ic. ihre Kompetenz zukommen läßt. Geschieht dieses wiederum, so wird man sich unwillkürlich gegenseitig unterstützen und das Handeln unserer Militärbeamten ist ein Eines und daher kräftiges und promptes.

b) Muß eine genaue Aufsicht und Leitung der theoretischen und praktischen Uebungen und Leistungen der Truppen erzwengt werden, denn mit dem besten Willen der Untergeordneten wird ohne eine ineinander greifende Leitung der Instruktion in allen Zweigen und durch alle Waffengattungen, die ja am Ende doch immer nur ein Ganzes ausmachen müssen, nichts geleistet werden können, und ohne eine Controлле, die auch der fähigste und tüchtigste Instruktor und höhere Offizier haben muß, wenn sein Handeln ein gleiches Schrittes fortgehendes und aufgemuntertes Wirken sein soll — das ganze Wesen den Charakter der Individualität annehmen, oder bei nachlässigem Handeln zu Grunde gehen.

Wenn wir uns mit Recht freuen dürfen, daß unser Instruktionswesen bei einer solchen allgemein aus den Angeln gerissenen gesetzlichen und mathematischen Ordnung, noch so besteht, wie wir es sehen, so können wir dennoch uns der Ueberzeugung nicht erwehren, wie nothwendig es sei, daß eine höhere Leitung eintrete, und zwar namentlich, damit das Instruktionspersonale künftig handeln könne, ohne sich erst umsehen zu müssen, „was ist da und dort nothwendig oder nothwendiger“, und im Falle eines Anstandes wegen Absenzen, Bußen, Strafen ic. von Pontius

zum Pilatus springen zu müssen, um Recht erhalten zu können.

Aus den Ergebnissen der Prüfungen und Inspektionen muß die aufsehende Behörde ersehen, welches Instruktionssach am nothwendigsten nachgenommen werden muß, denn der Oberinstruktor, der gegenwärtig über sich selbst und alle andern Kontrolle führen muß, ist und bleibt Mensch, und wird daher nicht das unbefangene Urtheil abgeben können, das nothwendig ist. Daher eben die Nothwendigkeit der Kontrolle, der Aufsicht, die gewiß dann auch dem Uebelstande abhelfen würde, daß — gerade weil die ganze Instruktion reine Individualität wird — so häufige Abänderungen eintreten.

c) Wenn ich bis Dato einen speziellen Zweig unseres Militärwesens berührt, so möchte ich nun noch den allgemeineren Gesichtspunkt, nämlich den praktischen aufnehmen und fragen, was in dieser Beziehung Noth thue. Ich möchte diesen Abschnitt in drei Abtheilungen nehmen, nämlich:

Disciplin.

Beaufsichtigung und Leitung der speziellen Dienstleistungen

Beaufsichtigung der Equipirung und Bewaffnung.

Was die Disciplin betrifft, so dürfen wir gegenüber derselben in anderen Kantonen zufrieden sein, haben aber dieselbe dann größtentheils auf Rechnung des guten Willens unserer Mannschaft zu schreiben und dürfen sie wohl nicht besonders erheben, wenn wir sie für sich bestehend betrachten. — Der Grund zu dieser Klage liegt eben wiederum darin, daß die Disciplin gehandhabt wird nach der jeweiligen Ueberzeugung der Befehlenden; sie ist bedingt durch Lokal, Personal und eine Menge anderer Verhältnisse — mit kurzen Worten: statt daß sie ihrer strengen Konsequenz wegen zur moralischen Ueberzeugung werden sollte wird sie vorgestellt unter dem Bild der Willkühr und der persönlichen Ansicht. Gleiche Bewandniß hat es mit der Anwendung der Strafen und des Strafmaßes, was gewiß den schlimmsten Eindruck auf das rechtliche und moralische Gefühl unserer Truppen machen muß, während die Strafe nur eine gerechte Wiedervergeltung des begangenen Unrechts sein sollte.

Wenn die Instruktion die Basis alles militärischen Wirkens ist, so muß eine konsequente und wohl berechnete Leitung und Aufsicht der praktischen Thätigkeit als das zunächst Wichtigste betrachtet werden, denn von derselben hängt es ab, ob man dem Wehrstand

und seinen Leistungen Achtung und daher moralische Wirksamkeit abgewinne oder nicht, ob die Uebungen nur zur Belustigung des Publikums als Maskerade gelten oder aber dazu dienen sollen, den einzelnen Wehrpflichtigen von der Wichtigkeit seines Standes und der Kraft seiner Waffe zu überzeugen und denselben moralisch auf ihn einzuwirken.

Daß in dieser Beziehung seit langer Zeit wenig oder nichts geschehen, darüber wird wohl kein Widerspruch obwalten, indem der Beispiele zur Genüge erzählt werden könnten von denen ich nur die vernachlässigte Direktion und Aufsicht der Schießübungen der Voltigeurs und Scharfschützen, die auf ihren Schießübungen treiben, was ihnen wohl gefällt — die beinahe ganz bei Seite gesetzte Aufsicht über Kavallerie und Train, welche seit Jahren gar keine Uebungen mehr hatten — anführen und fragen möchte, was bei der Infanterie mehr geschehen sei, als was gerade die unbedingtste Nothwendigkeit gebot?

Eines der verfehltesten Institute unserer Zeit ist nach meiner Ansicht die Art und Weise unserer gegenwärtigen Inspektionen, die den hohen, sachgemäßen und konsequenten Zweck haben sollen zu prüfen:

a) Was hätte gelernt werden sollen,

b) was ist gelernt worden, und

c) was sind die Resultate des Gelernten und was ist überhaupt im Ganzen für die Truppen geschehen.

Vorausgesetzt, daß die Inspektionen die angedeutete Bestimmung, die Absicht haben, fortzubilden, zu bessern, sollten dieselben auch sachgemäß nur von einem Individuum gemacht werden, welches nach den gleichen Grundsätzen prüft, beurtheilt und die tatsächlichen Verhältnisse über alle Truppen des Kantons zusammenstellen kann, um dauernd die oberste aufsehende Behörde von dem wirklichen Stand der Dinge zu überzeugen und zu veranlassen, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen kann, damit einzelnen Uebelständen abgeholfen, oder das Gute gehoben und endlich alles, das ganze Wesen in Einklang zusammengeführt und darin erhalten werde.

Soll dieser hohe Zweck der Inspektionen aber erfüllt werden, so wäre es, nach meiner Ansicht, eine der ersten Pflichten des Inspektivenden, der Wahrheit das Zeugniß öffentlich zu geben, den Tadel sowohl als das Lob nach Verdienst auszusprechen; denn man lasse sich nicht zum Glauben verleiten, Lob ermuntere immer mehr als Tadel zum Rechten; ich bin anderer Meinung und zwar namentlich der, daß das Lob aus-

gesprochen, wo hätte Tadel und gerechte Rüge folgen sollen, zum Spotte wird, denn der Mann von Bewußtsein kennt seine Schuld und muß es für lächerlich halten, für dieselbe belobt zu werden. Für diese meine Ansicht sprechen die Folgen der bis zum Jahr 1831 abgehaltenen Inspektionen.

Anstatt daß unsere Inspektionen in diesem Sinne gemacht werden, haben wir vier Inspektoren, welche ein jeder nach eigenen und sicherlich nach vier ganz verschiedenen Maßstäben beurtheilen, und dieselben auf acht eidgenössische Weise vollziehen, denn unbedingter Beifall ist in der Regel das Schlußwort. Wahrlich aber wird dieses Verfahren weder dazu beitragen, daß man fortschreite, noch vielweniger Achtung der Untergebenen vor den Offizieren erzeugen, denn all ihr gerechter Tadel, alle ihre wohlverdienten Rügen werden durch die endliche Lobesspende des Inspektors zur Lüge; Schikane ist das Lösungswort des Getadelten und Verachtung das Schicksal des gerechten Tadler's.

Weit wichtiger und entscheidender ist aber die uniforme Aufsicht über die militärischen Equipirungs- und Bewaffnungsanschaffungen, wobei die Individualität des Inspektors noch weit hervortretender ist.

Von dem Controlar- und Administrativwesen anzufangen würde zu weit führen, weßwegen ich diesen Punkt übergehe, der Hoffnung lebend, ein anderes Mitglied werde diesen Gegenstand aufgreifen und bearbeiten.

Herr Präsident, meine Herren!

Wenn vielleicht auch etwas in starker Sprache, glaube ich Ihnen nur Wahres gesagt und Sie überzeugt zu haben, daß der Grund, warum unser Militärwesen in neuerer Zeit nicht mehr das leistete was früher, einzig in dem angedeuteten Mangel einer gehörigen Direktion und Aufsicht liege. Noth thut es, daß wir, als die Stellvertreter unserer Untergebenen, diejenigen Schritte thun, die geeignet sind, unserem Militärwesen wiederum aufzuhelfen, folgend dem Beispiele unserer früheren Versammlungen, die manch Wackeres hervorriefen und bauen halfen. Neu konstituir't, soll auch neues Leben uns beselen und zum Handeln auffordern.

Mit Bezugnahme auf das Gesagte möchte ich daher den Antrag stellen:

1) Sich mit einem Memorial an den Kriegsrath zu wenden, ihm diese Gebrechen vorzustellen und ihn zu bestimmen suchen, daß er entweder ein Mitglied aus seiner Mitte mit dieser Direktion des Unterrichts

und gesammten Wehrwesens beauftrage, oder ein anderes fähiges Subjekt hierzu bestimme.

2. Eine Kommission zu wählen, welche das Memorial abfaßt und im Namen der Gesellschaft unterzeichnet.

### Bemerkungen über das eidgenössische Artillerie-Reglement.

Da wegen Einführung des Materials nach Englischem System ein neues Reglement ohnedies nöthig wird, so glauben wir den Augenblick geeignet, durch das Organ der Militär-Zeitschrift Mehreres am bisherigen zu rügen.

§§ 20 und 30. Bei'm Exercieren mit dem Säbel erhält der Soldat bei der Stellung: „auf der Stelle ruht“ und „in Arm Err“ eine vorgebogene Haltung, weil er die beiden Hände übereinander legen soll; es wäre daher besser, er würde die Hände im Glied behalten.

§. 22. Das Sabeleinstecken sollte der Einfachheit wegen gleich vorgeschrieben sein, wie für die Kavallerie.

§. 33. Sollte von den 2, 3 und 4 Pfd. Kanonen keine Erwähnung gemacht werden.

§. 34. §. 39. Sollte die Bedienung für alle Kaliber zu 8 Mann berechnet sein, da diese Zahl für jede Geschützart hinlänglich ist.

§. 35. Das Manövriren am Schlepptau ist im Allgemeinen unzweckmäßig, besonders aber noch mehr beim Englischen System.

§§. 36, 38, 71. Auch das Manövriren mit Zugsträngen sollte ausgelassen werden, und die Zugstränge, 4 an der Zahl für jedes Geschütz, nur aufgepackt mitgeführt werden für den Nothfall.

§. 38. Wenn die Bedienung der 2, 3, 4 Pfd. Kanonen wegfällt, so wird auch vom krummen Wischer keine Rede sein.

§. 40. Bei einer Haubitz ist nur eine Mehlpulverbüchse nothwendig.

§§. 42, 43, 44. Diese §§. müssen nach dem englischen Material berechnet sein.

§§. 45, 46, 47. Diese §§. fallen beim englischen System weg.

§. 52. Zum Nummeriren möchte es zweckmäßig sein, daß der Batteriekommandant kommandirt: „Nummerirt Euch.“ Auf welches Kommando ein jeder Mann seine Nummer laut ausspricht, zuerst die ersten Nummern, nachher die übrigen.